

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 868 – 870 MHz und 169 MHz für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen in den Bereichen 868 - 870 MHz und 169 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für Alarmierungszwecke zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung 61/2003, "Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 868 - 870 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen für Alarmierungszwecke", veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 25/2003 vom 17.12.2003, S. 1357, zuletzt geändert mit der Amtsblattverfügung 17/2004 im Amtsblatt 10/2004 vom 19.05.2004, S.507, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in mW	Kanalbandbreite in kHz	Relative Frequenzbelegungsdauer ¹⁾
a) 868,600 – 868,700	10	25	< 1,0
b) 869,200 – 869,250	10	25	< 0,1
c) 869,250 – 869,300	10	25	< 0,1
d) 869,300 – 869,400	10	25	< 1,0
e) 869,650 – 869,700	25	25	< 10
f) 169,4750 – 169,4875	10	12,5	< 0,1
g) 169,5875 – 169,600	10	12,5	< 0,1

¹⁾ Die Relative Frequenzbelegungsdauer (duty cycle) in % kennzeichnet die maximal zulässige Dauer der Aussendungen auf einer Frequenz bezogen auf 1 Stunde. Die Gesamtzeit der Aussendungen kann auf mehrere Intervalle aufgeteilt werden.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Der Frequenzbereich a) kann - teilweise oder insgesamt - auch als zusammenhängender Kanal für sehr schnelle Datenübertragungen verwendet werden, wenn die Übertragungskapazität der einzelnen 25 kHz-Kanäle nicht ausreicht.

Die Frequenzbereiche b), f) und g) sind den sogenannten „Social Alarms“ (Auslösen von Alarmmeldungen durch hilfsbedürftige Personen) vorbehalten.

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet. Die Aussendung unmodulierter Träger ist nicht zulässig.

Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Hinweise:

1) Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von Funkanwendungen für Alarmierungszwecke nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2) Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standart gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des

„Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).

- 3) Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 4) Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- 5) Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
- 6) Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7) Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für diese Funkanwendung die Parameter der Europäischen Norm EN 300 220 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

Gründe:

In der Mitteilung 267/2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2005 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Bahnen wurde die zukünftig geplante Nutzung des Frequenzbereichs 869,3 – 869,4 MHz aus dem Bereich der Funkanwendung der allgemeinen Short Range Devices (SRDs) als Frequenzen für den Alarmfunk veröffentlicht. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Maßnahme Stellung zu beziehen.

Es ging eine Stellungnahme fristgerecht ein.

Vortrag:

In der Stellungnahme wird Einspruch gegen die geplante Maßnahme erhoben und gefordert, den Frequenzbereich 869,3 – 869,4 MHz weiterhin auf der Grundlage der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die allgemeinen SRDs nutzen zu können. Begründet wird der Einspruch damit, dass sich Geräte auf dem Markt befänden, die nach Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht mehr betrieben werden dürften.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bereits im Markt befindliche Geräte können weiterhin nach Maßgabe der Allgemeinzuteilung für allgemeine SRDs (veröffentlicht mit Amtsblattverfügung 71/2003, zuletzt geändert durch Amtsblattverfügung 28/2004) betrieben werden. Eine Streichung des Frequenzbereichs 869,3 – 869,4 MHz aus der Allgemeinzuteilung für allgemeine SRDs ist nicht vorgesehen. Vielmehr kann der Frequenzbereich 869,3 – 869,4 MHz in Zukunft parallel genutzt werden, d.h. sowohl für Alarmfunkanwendungen auf der Grundlage vorstehender Allgemeinzuteilung als auch (weiterhin) auf Basis der Allgemeinzuteilung für allgemeine SRDs (befristet bis zum 31.12.2013).

Da die Geräte der allgemeinen SRDs gemäß den Frequenznutzungsbestimmungen mit einem Zugangsprotokoll arbeiten und die Alarmfunkanwendungen gemäß vorstehender Allgemeinzuteilung einen maximalen duty cycle von 1% nutzen dürfen, werden keine gegenseitigen Beeinträchtigungen erwartet.

Ergebnis:

Der Frequenzbereich 869,3 – 869,4 MHz bleibt Bestandteil der Allgemeinzuteilung für allgemeine SRDs (befristet bis zum 31.12.2013) und wird gleichzeitig in die vorstehende Allgemeinzuteilung für Alarmfunkanwendungen integriert.